



REGLEMENT ZUR ÜBERGANGSPHASE

**Achtung dem Anderen und dem Anderssein gegenüber heisst auch,
sich in andere Menschen hineinzusetzen
und deren Denken und Handeln zu verstehen.**
(Sportcodex, 2014)

Zur Kenntnis genommen vom Projekt-Lenkungsausschuss am: 13. März 2017

Bewilligt vom LOC Vorstand am: 18. März 2017

Genehmigt durch die LOC Delegiertenversammlung am:

1. Grundsätze in der Übergangsphase

Per 1. Januar 2018 delegiert die Regierung die verbands- und vereinsorganisierte Breitensportförderung sowie die Leistungs- und Spitzensportförderung an das LOC. Damit verbunden geht auch die Finanzhoheit für diese Förderbereiche ans LOC über. Mit dieser Delegation werden die Richtlinien und Berechnungsgrundlagen für Förderbeiträge an die Sportverbände umgestellt.

Um den Sportverbänden die Umstellung auf die neue Sportförderstruktur zu erleichtern und dem LOC die Möglichkeit zu geben, die Förderung fortlaufend zu optimieren, gelten in der sogenannten Übergangsphase vom 1. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2019 folgende Grundsätze:

- Erhält ein Verband anhand der neuen Richtlinien im Jahr 2018 weniger Förderung wie im Vergleich zum Jahr 2017 werden 75 % der Differenz ausgeglichen¹.
- In den ersten vier Jahren nach Implementierung können Anpassungen aufgrund der gemachten Erfahrungen in der Anwendung der Richtlinien gemacht werden.
- Zukünftig wird die Trainerqualifikation einen wesentlichen Faktor in der Berechnung der Förderbeiträge darstellen. Sportschultrainer werden deshalb bis 30. Juni 2019 unabhängig ihrer Trainerausbildung als A-Trainer gemäss Trainerqualifikationsstruktur LOC² gewertet.

Die Regelungen in diesen Richtlinien behandeln nur die Ausnahmen in der Beantragung und Auszahlung von Förderleistungen. Grundsätzlich gelten die entsprechenden Förder Richtlinien³.

¹ Beispiel: Förderbeitrag 2017 gleich CHF 100'000.- ; Förderbeitrag nach neuer Kalkulation 2018 gleich CHF 76'000.-; Differenz von CHF 24'000 wird zu 75% kompensiert, was CHF 18'000.- entspricht; Tatsächliche Differenz: CHF 100'000.- minus CHF 94'000.- gleich CHF 6'000.-

² Informationen zur Trainerqualifikationsstruktur LOC: sh. Leistungssportprogramm.

³ Richtlinien zur verbands- und vereinsorganisierten Breitensportförderung; Richtlinien zur Leistungssportförderung.

2. Verbands- und vereinsorganisierte Breitensportförderung im Jahr 2018

2.1. Basisbeitrag

Eine Eingabe für die Auszahlung des Basisbeitrags 2018 ist nicht notwendig. Die verlangten Informationen (Jahresbericht 2016, Mitgliederliste 2017, Budget 2018) werden von der Stabsstelle für Sport zur Verfügung gestellt⁴.

Der Basisbetrag aus dem Bereich verbands- und vereinsorganisierter Breitensport wird im ersten Halbjahr 2018 an die Sportverbände ausbezahlt.

2.2. Mitgliederbeiträge an Internationale Sportfachverbände

Die Anträge auf Kostenbeteiligung für Mitgliederbeiträge an Internationale Sportfachverbände können im Jahr 2018 laufend eingereicht werden.

2.3. Breitensportprojekte

Die Sportverbände können ihre Unterstützungsanträge für die geplanten Breitensportprojekte des Jahres 2018 bis spätestens 31. Dezember 2017 beim LOC einreichen.

Beträge für Breitensportprojekte werden den Verbänden im ersten Halbjahr 2018 zugesprochen. Eine Auszahlung erfolgt jeweils nach Abschluss und gegen Vorlage der Abrechnung und des Schlussberichtes eines Projektes.

⁴ Diese Dokumente wurden von den Sportverbänden im Rahmen der JABE-Erhebung 2017 eingereicht.

3. Leistungssportförderung im Jahr 2018

3.1. Leistungssportförderung Verbände

Sportverbände, welche im Leistungssport aktiv sind und im Jahr 2018 Fördergelder aus dem Bereich Leistungssportförderung Verbände beziehen wollen, reichen bis zum 15. Oktober 2017 folgende Unterlagen beim LOC ein:

- Leistungssportprogramm;
- Ein Budget der leistungssportrelevanten Kosten gemäss Kalkulation Leistungssportförderung Verbände für das Jahr 2018;
- Lebensläufe der beschäftigten Trainer inkl. Ausbildungsbelege;
- Eine Aufstellung der leistungssportrelevanten Kosten gemäss Kalkulation Leistungssportförderung Verbände des Jahres 2016;
- Antragsformulare für olympische Vorbereitungsprojekte.

Aufgrund dieser Angaben werden für alle Sportverbände und Athleten die Förderbeiträge für das Jahr 2018 errechnet und wie folgt ausbezahlt:

- Die Auszahlung der leistungssportrelevanten Kosten gemäss Kalkulation Leistungssportförderung Verbände erfolgt gestaffelt. 60 % der kalkulierten Beiträge für das Jahr 2018 werden im ersten Quartal 2018 ausbezahlt. Die Zahlung der restlichen 40 % erfolgt nach Eingabe der Schlussabrechnung im ersten Halbjahr 2019.
- Förderbeiträge für Olympische Vorbereitungsprojekte werden den Sportverbänden oder Athleten im ersten Halbjahr 2018 zugesprochen. Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Abschluss des Projekts und gegen Vorlage der Abrechnung und eines Schlussberichtes.

3.2. Leistungssportförderung Athleten:

Die Sportverbände reichen bis zum 15. Oktober 2017 Anträge auf Aufnahme in ein LOC Förderkader für Athleten ein, die gemäss Leistungssportprogramm die Richtlinien und Kriterien erfüllen.

Der Leistungssport-Ausschuss entscheidet spätestens im 4. Quartal 2017 über die Aufnahme und Einteilung der Athleten in den jeweiligen Förderkader. Die Athleten und der Sportverband werden unmittelbar über die jeweilige Zuteilung und die damit verbundenen Leistungen und Verpflichtungen informiert.

Die Einteilung erfolgt einmalig für eineinhalb Jahre vom 1. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2019. Ab dem 31. Juli 2019 gilt der Förderkaderstatus grundsätzlich jeweils für ein Jahr.

Bei einer Anstellung eines Athleten erfolgen die Lohnzahlungen monatlich.

Beiträge für Training bzw. Trainer, Trainingslager oder Wettkampf (Transport, Unterkunft, Verpflegung, etc.) sowie Material werden jeweils nach Abschluss der Projekte und gegen Vorlage einer Abrechnung ausbezahlt.